Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"In der Burwies"

Kreis Ahrweiler vom 3. Oktober 1983

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBI. S. 66), BS 791 – 1, wird verordnet:

ξ1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "In der Burwies".

§ 2

Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. ,19 ha und umfasst in der Gemarkung Weibern in Flur 3 die Flurstücke 70, 71, 72, 106 sowie die Flurstücke 91 und 92 von der L 83 in nördlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 72.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Feuchtwiese mit ihren Tümpeln und Flachwasserzonen als Lebensraum seltener in ihrem Bestande bedrohter Vögel und Amphibien.

ξ4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 2. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 3. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 4. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;

- 5. zu lärmen, Modellflugzeuge zu betreiben oder Modellschiffe fahren zu lassen;
- 6. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 7. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 8. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Wasserflächen, Rohr- oder Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 9. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 10. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brutoder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 11. Vögel am Bau oder im Nestbereich oder Amphibien in ihrem Lebensraum zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brut- oder Laichablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
- 12. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen.

ξ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
- 1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen ist die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
- 2. für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer, Straßen und Wege,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 2. § 4 Nr. 2 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 3. § 4 Nr. 3 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 4. § 4 Nr. 4 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 5. § 4 Nr. 5 lärmt, Modellflugzeuge betreibt oder Modellschiffe fahren lässt;
- 6. § 4 Nr. 6 Feuer anzündet oder unterhält;
- 7. § 4 Nr. 7 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 8. § 4 Nr. 8 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Wasserflächen, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
- 9. § 4 Nr. 9 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 10. § 4 Nr. 10 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsstadien, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
- 11. § 4 Nr. 11 Vögel am Bau oder im Nestbereich oder Amphibien in ihrem Lebensraum fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brut- oder Laichablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- 12. § 4 Nr. 12 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Koblenz, den 3. Oktober 1983

Bezirksregierung Koblenz

Korbach